

## **Die evangelischen Kirchen in der DDR. Einführende Bemerkungen**

Ich beginne mit einem Rückblick auf grundlegende theologische Erkenntnisse unserer Kirche. Die Evangelische Kirche lebt von ihren Bekenntnissen. Eines der wichtigsten Bekenntnisse in der jüngeren Geschichte der Kirche ist die Theologische Erklärung von Barmen aus dem Jahr 1934. Diese war zunächst gedacht als eine Reaktion auf die Einführung des Arierparagraphen durch das nationalsozialistische Regime. Die Evangelische Kirche hat mit dieser Theologischen Erklärung von Barmen ein wichtiges Dokument ihres Selbstverständnisses formuliert. Es ist aus meiner Sicht das erste theologische Dokument seit der Reformationszeit, das kirchliche Verbindlichkeit für den gesamten deutschen Protestantismus gewann – bis heute. Fast alle Grundordnungen der evangelischen Landeskirchen, sowohl in der ehemaligen West- als auch in der ehemaligen Ost-Region, haben Teile der Theologischen Erklärung von Barmen aufgenommen. Diese hat damit so etwas wie kirchlichen Verfassungsrang gewonnen. Ich persönlich als Pfarrer bin zum Beispiel auch auf diese Theologische Erklärung von Barmen ordiniert worden. Diese ist also ein Bestandteil unseres Ordinationsgelübdes. Das ist deshalb besonders wichtig, weil es in der Auseinandersetzung zwischen lutherischer und reformierter Theologie sonst kaum gemeinsame verbindliche Texte gibt.

In Artikel V der Theologischen Erklärung von Barmen finden Sie eine deutliche Beschreibung dessen, was Kirche und was Christsein in unserem Land und in unserem Glauben ist. Es gibt nach der Theologischen Erklärung von Barmen die Mitverantwortung der Kirche und der Regierten für den Staat und dafür, daß dieser seine Grenzen nicht überschreitet. Es gibt ein Mandat der Kirche, daß diese den Staat an seine Aufgaben erinnert, für Recht und Frieden zu sorgen. Es gibt auch ein Mandat der Kirche aufgrund dieser politischen Grundeinstellung, die jeweilige Obrigkeit als vorausgesetzt anzusehen. Das bedeutet nicht, daß die Kirche der Obrigkeit hilft, sich zu konstituieren. An dieser Stelle ist schon deutlich erkennbar, daß es die Kirche nicht als ihren Auftrag – jedenfalls nicht nach der Theologischen Erklärung von Barmen – ansehen kann, so etwas wie ein Widerstandsrecht in ihrer eigenen Grundordnung zu verankern.

Mit der Barmer Theologischen Erklärung wurde so etwa wie ein Rahmen für das Staat-Kirche-Verhältnis in der DDR von 1945 bis 1989 vorgegeben. Dieses

hat sich in drei verschiedenen Etappen vollzogen, die ich hier im einzelnen skizzieren möchte.

Die Verfassungen beider deutschen Staaten von 1949 sind in ihren Aussagen über die Religionsausübung noch vergleichbar. Beide stellen im Rückgriff auf entsprechende Artikel aus der Weimarer Rechtsverfassung übereinstimmend fest: Es gibt keine Staatskirche! Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Freiheit der Vereinigung zur Religionsgemeinschaften sind gewährleistet. Die Kirchen bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie haben das Recht, von ihren Mitgliedern aufgrund staatlicher Steuerlisten Steuern, also Kirchensteuern, zu erheben.

Und nun zu den schon damals festzustellenden Unterschieden: Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist verankert, daß der Religionsunterricht – heute wieder ein umstrittenes Thema in unseren Kirchen – nach Artikel 73 in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach ist. Die DDR-Verfassung 1949 macht den Religionsunterricht zur Sache der Kirchen, allerdings mit dem Recht – so wurde es jedenfalls 1949 noch festgelegt –, den Religionsunterricht in den Schulräumen durchführen zu können. Ein anderer Unterschied: Das Grundgesetz erwähnt nicht ausdrücklich das Recht der Kirchen, sich zu öffentlichen Angelegenheiten zu äußern, da das als demokratisches Bürgerrecht ohnehin selbstverständlich ist. In der DDR-Verfassung wurde hingegen ausdrücklich eine Verwahrung gegen den Mißbrauch kirchlicher Einrichtungen und der Religionsausübung für verfassungswidrige oder parteipolitische Zwecke festgeschrieben.

Der 1949 gegründete DDR-Staat war der Ausgangspunkt für die sofort einsetzende Umgestaltung der DDR in ein von der SED-Führung zentralistisch gelenktes Herrschaftssystem. Nach dem Prinzip des sog. demokratische Zentralismus wurden alle gesellschaftlichen Organisationen in der DDR, mit Ausnahme der Kirchen, direkt oder indirekt der SED-Führung unterstellt. Damit begann in West wie Ost eine unterschiedliche Entwicklung der jeweiligen Kirchen. In West gibt es eine Partnerschaft zwischen Staat und Kirche. Die Rolle der Kirche ist klar. Die Meinung der Kirche wird in der Öffentlichkeit geschätzt. Das Verhältnis zwischen den einzelnen Landeskirchen und den Bundesländern wurde in Staat-Kirche-Verträgen geordnet. Alte Verträge, zumeist aus der Weimarer Zeit, blieben dabei zum Teil bestehen, z. B. eben auch in der katholische Kirche das Reichskonkordat von 1933.

Die zentralistische DDR sah sich weder als Rechtsnachfolger des Dritten Reiches noch der Weimarer Republik und erkannte deshalb bereits vorhandene Staatskirchenverträge und Konkordate nicht an. Es gab zwar eine stillschweigende Duldungspraxis, aber diese begründete keinerlei Rechtsansprüche. Das führte u. a. dazu, daß z. B. in unserer Kirche Berlin-Brandenburg der Empfang der finanziellen Staatsdotationen nicht per Überweisung abgewickelt wurde, sondern die Übergabe dieses Geldes dafür genutzt wurde, um jeweils auch

politische Gespräche mit den kirchlichen Empfängern zu führen. Das waren die sog. Scheckgespräche, d. h. die Superintendenten mußten alle acht Wochen zu den entsprechenden staatlichen Stellen kommen und dieses Geld persönlich entgegennehmen. In dieser ersten Phase der staatlichen Kirchenpolitik von 1949–1959 stand staatlicherseits das Ziel im Vordergrund, die Positionen der Kirche in der Gesellschaft so weit wie möglich zu beschneiden. Dazu hier nur einige Stichworte:

- eine sehr intensive atheistische und antikirchliche Propaganda durch die Einführung der Jugendweihe;
- der Religionsunterricht konnte nicht mehr – wie in der Verfassung zugesagt – in den Schulräumen stattfinden;
- die Kirchensteuer wurde zu einem privaten und rechtlich nicht einklagbaren freiwilligen Opfer;
- es durfte keine kirchlichen Aktivitäten mehr außerhalb kirchlicher Räume geben;
- es gab sehr intensive Angriffe auf die Jugendarbeit 1953 – viele von Ihnen werden sich daran noch erinnern.

In den Dokumenten, die uns jetzt bekannt sind, wurde z. B. von Erich Mielke 1956 die Äußerung festgehalten: „Die bestehenden Kirchen in der DDR sind durch die Trennung von Staat und Kirche um ein Beachtliches in ihrem Einfluß auf Menschen zurückgedrängt und werden mehr und mehr gezwungen, sich den rein kirchlichen Angelegenheiten zu widmen.“ An einer anderen Stelle sagte Mielke: „Die Kirchen stellen eine legale Position der feindlichen Kräfte in der DDR dar.“ Das war die Einschätzung der Kirchen durch die SED-Führung!

Die Existenz der Kirchen in der DDR war gesichert bis zum Schluß, wenn sie sich getreu stalinistischer Kirchenpolitik auf rein kirchliche Angelegenheiten, d. h. auf ihren Kult, und auf innerkirchliche Vorgänge beschränkte. Hier wird deutlich, daß es fortwährend zu Konflikten kommen mußte zwischen der Auffassung der Kirche von Barmen, von ihrem eigenen theologischen Verständnis her und der Rolle, die der Kirche im SED-Staat durch die Partei zugewiesen wurde.

Hier wäre auch noch darauf hinzuweisen, was die lutherische Zweireichelehre als theologische Position für das politische Mandat vieler Christen in der DDR eigentlich bedeutet hat. Die Kirchen verhielten sich damals sehr defensiv abwartend. Es gab keine Positionsbestimmung und keine ideologische Parteinahme für den sozialistischen Staat, denn in den Kirchen war noch die Erwartungshaltung im Blick auf die Wiedervereinigung lebendig. Es galt immer noch in beiden deutschen Staaten gemeinsam das Ziel der Wiedervereinigung. Die Kirche klammerte sich an Verfassungspositionen und versuchte so etwas wie eine Überwinterungshaltung zu praktizieren in der

Hoffnung, daß sich die Teilung Deutschlands und damit der SED-Staat ohnehin bald von alleine erledigen werden.

Dann kam die zweite Phase von 1958 bis 1968. Es hatte Verhandlungen zwischen Staat und Kirche schon 1953 gegeben im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die Junge Gemeinde und den massiven Angriffen, Verhaftungen und Schauprozessen auch gegen Pfarrer und die Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen. Nach Verhandlungen der DDR-Führung mit Vertretern des Rates der EKdD wurden dann einzelne Maßnahmen im Sommer 1953, im unmittelbaren Vorfeld des Volksaufstandes in der DDR, zurückgenommen.

1958 trat eine erneute Zuspitzung der Lage im Zusammenhang mit der Schulpolitik ein. Massive atheistische Attacken und eine Kampagne zum Kirchenaustritt wurden von der SED-Führung gegen die Kirche gesteuert. Es kam deswegen dann zu erneuten Verhandlungen. Und diese waren deshalb so wichtig, weil jetzt hier die Position der Kirche zum ersten Mal auch politisch qualifiziert wurde. Die DDR-Regierung zeigte sich im Abschlußdokument dieser Verhandlung von 1958 nur zur allgemeinen Bekräftigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit bereit und machte außerdem die Zusage, daß sie einzelne Beschwerden der Kirchen überprüfen werde. Sie erwartete von der Kirche, daß die Kirche ihrerseits den Vorwurf des Verfassungsbruches gegenüber der DDR-Führung zurücknehmen solle. Die Kirche hatte nämlich dem Staat massiv und öffentlich vorgeworfen, daß dieser sich durch seine antikirchliche Propaganda einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht habe. Die damals in dem Staat-Kirche-Kommuniqué gefundene Formulierung ist später oft als Loyalitätserklärung hingestellt worden. Da hieß es: „Ihrem Glauben entsprechend erfüllen die Christen ihre staatsbürgerlichen Pflichten auf der Grundlage der Gesetzlichkeit. Sie respektieren die Entwicklung zum Sozialismus und tragen zum friedlichen Aufbau des Volkslebens bei.“

In dieser Zeit ist die Volkskirche in der DDR noch immer relativ stabil gewesen, weil sie sich bewußt auf veränderte Strukturen inhaltlich nicht einlassen wollte. Das änderte sich allmählich durch den politischen Kampf der SED gegen die gesamtdeutsche Kirche. Das hing übrigens auch eng zusammen mit der Deutschlandpolitik der SED in dieser Zeit. 1957 wurde in der Bundesrepublik Deutschland die Wehrpflicht eingeführt. 1958 – das ist ein wichtiges Datum – hat die Evangelische Kirche in Deutschland darauf hin mit der Bundesregierung den sog. Militärseelsorgevertrag abgeschlossen. Diesen Abschluß des Militärseelsorgevertrages nahm die DDR-Regierung ihrerseits zum Anlaß, diesen Vertrag als Beweis für die Bindung der Kirche an die NATO und als illegale politische Parteinahme für die NATO hinzustellen. Aus dieser NATO-Kirche sollten sich die DDR-Kirchen lösen, zumal es zu diesem Zeitpunkt noch keine Wehrpflicht in der DDR gab, die kam erst 1962. Die DDR-Führung lehnte jedoch jedes Gespräch mit der Evangelischen Kirche in Deutschland ab und beharrte auf dem Versuch, die evangelischen Kirchen

in Deutschland voneinander zu trennen, indem man nur noch mit Vertretern der evangelischen Kirche in der DDR verhandeln wollte. In dieser Zeit hat es auch einige SED-gesteuerte Gründungen von Organisationen systemtreuer Pfarrer gegeben. Den Bund evangelischer Pfarrer, die Christlichen Kreise in der Nationalen Front, die Prager Christliche Friedenskonferenz; aber auch die CDU östlicher Prägung wurden in der Presse immer als die eigentliche Repräsentation des politischen und kirchlichen Willens der evangelischen Christen in der DDR hingestellt.

Am 4. Oktober 1960 sagte Walter Ulbricht vor der Volkskammer – und das ist eine neue Phase der atheistischen und antikirchlichen Propaganda gegen die Kirche in der DDR –, daß das Christentum und die humanistischen Ziele des Sozialismus keine Gegensätze seien. Ulbricht warb damit um eine Zustimmung der Kirchen zur sozialistischen Entwicklung in der DDR, die mit einer Absage an die westdeutschen „NATO-Kirchen“ verbunden sein sollte. Die Kirchen stellten sich dagegen auf den Rechtsstandpunkt, daß der Staat nicht über kirchliche Organisationsformen zu entscheiden habe. Die Evangelische Kirche in Deutschland hielt an ihrer Position fest und hat noch 1967 auf der Synode in Fürstenwalde eine Erklärung zur Notwendigkeit, in der EKID beieinander zu bleiben, abgegeben. Es hat dann – dies sei nur noch einmal zur Erinnerung gesagt – einige von großem Propagandaaufwand begleitete Gespräche gegeben, die die Kirche wirklich nicht ernstnehmen konnte: 1961 zwischen Ulbricht und dem Leipziger Professor Emil Fuchs, dem damaligen sog. „Nestor der evangelischen Theologen in der DDR“, und das sog. „Wartburg-Gespräch“ zwischen Ulbricht und dem Thüringer Landesbischof Moritz Mitzenheim am 18. August 1964. Aber das waren alles Unternehmungen abseits jeglicher kirchlicher Aktivität. Sie wurden von der Kirche auch niemals als verbindliche Gespräche zwischen Staat und Kirche akzeptiert.

Dann kam ein entscheidender Einschnitt in dem Verhältnis Staat und Kirche: 1968 wurde die Verfassung der DDR neu geschrieben! Diese Verfassung bindet die Kirche ausschließlich an die Gesetze der DDR und wurde auch so angelegt, daß an den Grenzen der DDR die kirchlichen Organisationsmöglichkeiten enden. Damit war die Zugehörigkeit der evangelischen Kirchen in der DDR zur gesamtdeutschen Kirchenorganisation der Evangelischen Kirche in Deutschland faktisch unmöglich geworden. Der Staat entschied, wer aus dem Bereich der Kirchen in die DDR einreiste und wer nicht, und drohte damit, das kirchliche Geschehen zu bestimmen und auf die Kirche durch diese äußerlichen Möglichkeiten bestimmenden Einfluß zu nehmen. Die Kirchen haben deshalb dann gesagt: Wir müssen uns jetzt zu einer selbständigen Organisationsform in der DDR zusammenfinden. So entstand am 10. Juni 1969 der Bund Evangelischer Kirchen in der DDR (BEK).

Allgemein wurde erwartet, daß der Bund Evangelischer Kirchen in der DDR

eine klare Absage an die EKID ausspricht und so etwas wie eine eindeutige Parteinahme für das SED-Regime ausdrückt. Das hat er nicht getan, sondern er hat in den Artikel 4.4 seiner Grundordnung hineingeschrieben: „Der Bund bekennt sich zu der besonderen Gemeinschaft der ganzen evangelischen Christenheit in Deutschland. In der Mitverantwortung für diese Gemeinschaft nimmt der Bund Aufgaben, die alle evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam betreffen, in partnerschaftlicher Freiheit durch seine Organe wahr.“ Das war eine wichtige gesamtdeutsche Klammer zwischen Ost und West bis zum Ende der DDR, die durch diesen Artikel 4.4 des BEK geschaffen wurde.

In einer dritten Phase des Verhältnisses von Staat und Kirche in der DDR blieb es weiterhin das Ziel der SED, den Protestantismus als gesamtdeutschen Faktor auszuschalten. Gleichzeitig erstarkte durch die Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR jedoch auch eine Kirche, wie sie der Staat eigentlich nicht wünschte. Die SED wollte keine Festigung der Kirchen herbeiführen und hat deshalb zunächst den Bund auch bekämpft. Sie reagierte erst zwanzig Monate später auf die neue Situation der Kirche und führte am 24. Februar 1971 das erste offizielle Gespräch zwischen Staatssekretär Seigewasser und dem Vorstand des Bundes. Diesem Gespräch vorausgegangen war am 11. Februar 1971 ein Grundsatzrede von Paul Verner, die Honecker dann sieben Jahre später, also in dem berühmten Gespräch am 8. März 1978, ausdrücklich sanktionierte. Die Position, die Verner damals skizzierte, besagte: Die SED verzichtet auf weitere antiklerikale Attacken und Versuche, die Kirche zu „sozialisieren“. Die Partei erkennt die Repräsentanten der Kirche an und erwartet von der Kirche ein eigenständiges Profil. Verner legte die Zielsetzung des Bundes, die dieser sich selber gegeben hatte – der Bund als „Zeugnis und Dienstgemeinschaft“ – so aus: „Wir verstehen das so, daß kirchliche Amtsträger und Laien aufgerufen sind, im Dienst und Zeugnis die DDR allseitig weiter zu stärken, den Frieden zu erhalten und zum Nutzen aller und jedes einzelnen Menschen zu wirken.“ Es ging damit um eine Neuorientierung in inhaltlichen Fragen der gesellschaftlichen Existenz der Kirche.

Wie hat die Kirche darauf reagiert? Die Kirche hat zunächst diese Herausforderung Paul Verners positiv aufgenommen und gesagt: „An dieser Stelle wird sehr deutlich, daß der Staat akzeptiert, daß die Kirche sich nicht nur auf religiöse Angelegenheiten im engeren Sinne begrenzen läßt und sich in den gesellschaftlichen Prozeß des Landes hineinbegibt, daß sich die Kirche also nicht in ein gesellschaftliches Ghetto zurückzieht.“ Deshalb hat Bischof Albrecht Schönherr damals auch gegenüber Seigewasser ausgeführt, die Kirche, der Christ und die einzelne christliche Gemeinde könnten ihren Gottesdienst nur als Gottesdienst des ganzen Lebens verstehen. Die Kirche wolle sich deshalb an dem Gespräch beteiligen, das der Staat mit seinen Bürgern führt. Das sollte

an dem Ort und in der Situation geschehen, wohinein Gott die Christen in die DDR nun einmal gestellt habe. Das war eine wichtige Aussage, weil dadurch deutlich wurde, daß die Kirche darauf verzichtet, die Rolle einer politischen Partei zu übernehmen. Sie wird auch nicht die Rolle einer im politischen System des Sozialismus nicht vorgesehenen Opposition übernehmen: „Wir sehen diesen Ort, in dem wir leben, als den Ort, an den uns Gott als Christen gestellt hat.“ Das bedeutete im Klartext, daß die Kirche nicht mehr die Frage nach der Legitimation der SED-Macht aufwarf, sondern an den Staat und die Obrigkeit – man erinnere sich an Barmen – den Maßstab legt, inwieweit dieser für Recht und Frieden sorgt.

1972 kam es zu einem erheblichen Eklat zwischen Staat und Kirche. Damals hat der Propst von Erfurt, Heino Falcke, auf der BEK-Synode in Dresden ein Referat gehalten und gesagt, daß die Christen mitarbeiten, damit es in unserem Lande einen „verbesserlichen“ Sozialismus gibt. Das hat sehr scharfe Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche ausgelöst. Die Kirche war nicht bereit, diese Aussage zurückzuziehen. Der Staat hatte erwartet, daß die Dokumente der Dresdener Synode gar nicht veröffentlicht werden.

Bezeichnend für den Neuansatz des Denkens und Fragens und Handelns der Kirche war dann besonders die Stellungnahme zum sog. Antirassismusprogramm des Ökumenischen Rates der Kirchen. 1971 hat die Kirche öffentlich das erste Mal eine eigene Position zu gesellschaftspolitischen Fragen geschrieben und dabei eine Verfahrensweise genutzt, die sie später immer wieder anwandte: Sie versuchte durch eine Positionsbeschreibung gegenüber einem Phänomen, das außerhalb der DDR zu beobachten war, die Diskussion über die damit verbundenen Sachfragen ins Landesinnere zu holen. Durch die Positionsbeschreibung im Zusammenhang mit dem Antirassismusprogramm hat der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR die Menschenrechtsfrage in das Land hineingeholt und dafür gesorgt, daß diese innerhalb der Kirche zumindest diskutiert wurde.

Damit schwand die Scheu der Kirche, sich öffentlich für oder gegen politische Trends oder für oder gegen politische Entscheidungen auszusprechen. In diesem Rahmen gewann der BEK deshalb immer mehr Sicherheit und Glaubwürdigkeit. Er hat sich z. B. auf Synoden, in Arbeitspapieren oder in Studien für die Gemeinden öffentlich gegen Fehlentwicklungen und gegen Negativerscheinungen im eigenen Lande geäußert. Der Bund forderte die Christen zu „konkret unterscheidender Mitarbeit“ und „kritischer Solidarität“ in Gesellschaft und Staat auf.

Im Fortgang dieser Diskussion wurde immer klarer, daß die SED ihrerseits mit dem Fortbestehen der Kirche auch in kommenden Generationen rechnete. Die SED hat sich darauf eingestellt, z. B. durch den Beschluß vom Sommer 1976, in den sozialistischen Neubaugebieten, in denen zuerst Kirchen überhaupt nicht vorgesehen waren bisher, Kirchenbauten zulassen. Am 6. März 1978, also bei

dem berühmten Staat-Kirche-Gespräch, wurde diese neue Position des Staates auch öffentlich bekräftigt: Die SED erkennt die evangelische Kirche als eine Größe mit gesellschaftlicher Relevanz an. Die Kirche ihrerseits wirkt an der Entwicklung gesellschaftlicher Ziele, insbesondere bei der Friedenserhaltung, mit. Konflikte, so hieß es damals, sollten künftig nicht auf dem Wege der Konfrontation, sondern im Gespräch ausgetragen werden. Honecker hatte dazu am 6. März 1978 gesagt: „Das Staat- und Kirchenverhältnis ist sachlich und konstruktiv zu gestalten. Es soll auf der Grundlage des Vertrauens und gegenseitiger Respektierung der Identität weiterentwickelt werden.“ Bischof Schönherr hat daraufhin erwidert – und das wurde nachher zu einem immer wieder zitierten Grundsatz: „Offenheit und Durchschaubarkeit sind das Barometer des Vertrauens. Das Verhältnis von Staat und Kirche ist so gut, wie es der einzelne christliche Bürger in seiner gesellschaftlichen Situation vor Ort erfährt.“

Die Folge dieses 6. März 1978 war aber nicht etwa eine friedliche und konfliktfreie Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche in der DDR, sondern eine sehr spannungsgeladene. Es kam zu Auseinandersetzungen über die kirchliche Friedensarbeit und insbesondere das Symbol „Schwerter zu Pflugscharen“. Es entstanden darüber hinaus massive Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche zum Problem der vormilitärischen Wehrerziehung und überhaupt der „Militarisierung der Gesellschaft“. Die Kirche widersprach auch der Aufstellung von Atomraketen in der DDR, was gleichfalls zu massiven Konflikten führte. Einen Dauerkonflikt hat es immer gegeben zwischen Staat und Kirche in der DDR, das war der des Bildungssektors. Gleichzeitig unterstützte die Kirche aber den internationalen Entspannungsprozeß und würdigte positiv die Bemühung beider deutscher Staaten um bessere Beziehungen. Kirchlicherseits hat sich in Folge des 6. März 1978 verändert, daß Kirchentage in der DDR möglich waren, im Fernsehen Sendezeiten für kirchliche Programme freigegeben wurden und Gottesdienste in staatlichen Altersheimen durchgeführt werden konnten. Die Kirche selber baute ihre eigene Arbeit und Struktur erheblich aus, allerdings mit finanzieller Hilfe der Westkirchen. Von jeder Mark, die die DDR-Kirche ausgegeben hat, hat sie mindestens die Hälfte als finanzielle Hilfe durch die Westkirchen bekommen. Auf dieser Grundlage entwickelte sich in allen Bereichen ein eigenes intensives Leben, z. B. in der Diakonie, der Seelsorge, dem kirchlichen Unterricht, der Jugend- und Friedensarbeit, aber auch in der kircheneigenen Forst- und Landwirtschaft. Nur, und das ist vielleicht der schwierigste Punkt, die rechtliche Position der Kirche blieb unklar.

Die Kirche war in juristischer Hinsicht nicht mehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wurde aber auch nicht als eine sozialistische Organisation oder ein Privatverein behandelt. Vielmehr waren die Kirchen Rechtsgemeinschaften eigener Art, die nicht in das Rechtssystem der DDR



hineinpaßten. Weder die Rechtsform der Kirche noch das kirchliche Eigentum sind deshalb jemals formal eindeutig erfaßt bzw. festgelegt worden. Der überkommene Zustand der Kirchen in den 70er Jahren galt auf beiden Seiten weiter als Norm. Das von beiden Seiten grundsätzlich befürwortete Prinzip einer Trennung von Staat und Kirche wurde niemals vollständig durchgeführt. Es gab auch noch einige alte Privilegien, die trotz der Trennung von Staat und Kirche erhalten blieben, z. B. daß an den Theologischen Fakultäten bzw. Sektionen der staatlichen Universitäten Theologen ausgebildet wurden – unter staatlicher finanzieller Alleinverantwortlichkeit. Erhalten blieb weiter ein sog. kirchliches Mitgliedschaftsrecht, das durch die Taufe bestätigt wurde, so daß ein Austritt aus dieser Kirche vor dem staatlichen Notariat immer noch nötig war. Ebenso ist beachtlich, daß die Diakonie staatliche Pflegegelder in Anspruch nahm und kirchliche Krankenhäuser zu staatlichen Tarifen bezahlt wurden.

An diesen Details wird deutlich, daß es ein klares Prinzip der Trennung von Staat und Kirche in der DDR nicht gegeben hat. Aber dieser ungeklärte Rechtsstatus der Kirche und ihr eigener Anspruch auf Selbständigkeit führte seit der Gründung des Bundes zu einem Dauerkonflikt. Der Staat akzeptierte die kirchliche Eigenständigkeit, sicherte sich aber – das finde ich einen wichtigen Gesichtspunkt – unabhängig von diesen rechtlichen Formen stets das Primat der Politik vor dem Recht. Der Staat nutzte immer wieder den Vorrang der Macht vor dem Recht – das Recht als Machtfrage im Sinne der marxistischen Klassiker. Dazu kam der ideologisch bedingte Irrtum der SED, Staat und Gesellschaft in eins zu setzen. Dadurch ergab sich vor dem Hintergrund des Primats der Politik vor dem Recht in Konfliktfällen immer wieder auch eine Ausgrenzung der Kirche.

Diese Ausgrenzung der Kirchen und die Versuche, über ein ideologisches Vorurteil Kirche zu definieren, stellten für die Existenz und die Selbständigkeit der Kirchen eine permanente Gefährdung dar. Und da die Kirche ihre Institution nie als Selbstzweck ansah und die Welt nie eindeutig in sakrale und profane Bereiche teilte, hat sie immer wieder eigene Definitionen des Selbstverständnisses versucht, wie die der „Kirche für andere“, der „Kirche im Sozialismus“ und der „kritischen Solidarität“. Trotz der Gefahr, als unterwürfig oder angepaßt interpretiert zu werden, hat die Kirche stets versucht, durch solche eigenen Definitionen ihre gesellschaftliche Ausgrenzung im SED-Staat zu überwinden. Wegen der defizitären Rechtssicherheit mußte sich die Kirche auf Verhandlungen, Vereinbarungen und auf Absprachen mit dem Staat einlassen, um wenigstens ein Mindestmaß an Verbindlichkeit in den gegenseitigen Beziehungen zu erreichen. Während der SED-Staat diese Verhandlungen grundsätzlich in seine Politik der Zurückdrängung oder wenigstens der Begrenzung kirchlicher Aktivitäten einordnete, haben die Kirchen diese Gespräche und Verhandlungsergebnisse oft als Rechtsersatz

benutzt und aus ihnen die Legalisierung ihrer Ansprüche abgeleitet. Der 6. März 1978 – also das bereits mehrfach erwähnte Gespräch zwischen Staat und Kirche – ist eigentlich das Schlüsselereignis für die Versuche, die Verbindung von Unvereinbarem zu einem Ergebnis zu bringen. Auf kirchlicher Seite wurden die hier getroffenen Vereinbarungen als Anerkennung der Kirche als eigenständige gesellschaftliche Kraft interpretiert. Staatlicherseits hieß es aber wiederum nur, solange die Kirche Kirche bleibt, wird sie auch eigenständig sein müssen. Dies ist im Grunde genommen aus meiner Sicht der Dauerkonflikt zwischen Staat und Kirche gewesen.

Jedesmal, wenn es zwischen Staat und Kirche in den folgenden Jahren zu Auseinandersetzungen kam, und es gab sehr, sehr massive Auseinandersetzungen, beriefen sich beide Seiten immer auf dieses Gespräch vom 6. März. Die einen sagten dann, es gibt doch eine Partnerschaft zwischen Staat und Kirche, und die anderen, wir haben hier Rechtspositionen geschaffen, auf diese beziehen wir uns. Deshalb ist das, was hier zur Zeit passiert, nicht zu verkraften. Und wenn es dabei hin und wieder zu Übereinstimmungen kam, dann wurden – nach meinem Urteil – die eigentlich sich widersprechenden Motive der Partner ausgeklammert oder ignoriert. Die Kirchen in der DDR mußten mit dieser Spannung leben. Sie versuchten deshalb immer wieder, ihre Eigenständigkeit durch einen dauerhaften Gesprächsprozeß mit den Instanzen des SED-Staates abzusichern. Dies konnte der Staat so nicht akzeptieren, denn es bedeutete doch, je stärker sich die Kirche profiliert, je stärker sie selbständig wird, um so mehr wird der Staat selber in dem Allmachtsverständnis der Partei in Frage gestellt. Das bedeutete ein politisches Risiko. Jede kirchliche Veranstaltung, ob Jugendgottesdienste in besonderer Form, Friedens- und Menschenrechtsveranstaltungen oder die Ökumenische Versammlung – eine wichtige Bewegung innerhalb der Kirchen in der DDR –, stellte die Selbständigkeit des Staates in Frage, weil sich die Kirche massiv durch ihre eigene Selbständigkeit in die inneren Angelegenheiten des DDR-Staates einmischte.

Um dieses Risiko auszuschalten oder zu minimieren, mußte die SED – aus meiner Sicht – immer öfter zu nichtöffentlichen, d. h. zu konspirativen Mitteln greifen. Darum gehört zur Einheit von Inhalt und Methode staatlicher Kirchenpolitik zwangsläufig der Einsatz der Staatssicherheit hinzu. Weder die kirchliche Öffentlichkeit der damaligen DDR noch der westdeutsche Beobachter haben dieses Element der SED-Kirchenpolitik in Bedeutung und Ausmaß zutreffend erkannt. Vielmehr wurde gewürdigt, daß sich das Verhältnis zwischen Staat und Kirche offiziell entspannt hat. Aber dieser Entspannung wurden oft ungeklärte Fragen, wie etwa der Dauerkonflikt über das Bildungssystem, untergeordnet. Die Gefährdung aus der Sicht für die Kirche lag nach meiner Auffassung in den verdeckten Methoden der SED-Politik und ihres Machtinstrumentes Staatsicherheitsdienst. Das muß aus meiner Sicht dringend aufgeklärt werden. Der ungeklärte und rechtlich nicht gesicherte Raum, der nur über

Gespräche und Verhandlungen zwischen den Kirchen und den Staatsorganen ausgefüllt war, wurde zu einer Grauzone, in der die Stasi hineinagierte. Diese Grauzone war ein ständiges Einfallstor konspirativer Politik, der der kirchliche Verhandlungspartner sich nur sehr schwer entziehen konnte, wenn er etwas erreichen wollte. Der Politbüro-Staat verlangte oft sogar als Voraussetzung seiner Verhandlungsbereitschaft, daß „Vertraulichkeit“ eingehalten wurde. Das bedeutete die Nötigung der Kirchen und ihrer Beauftragten, das konspirative Spiel mitzumachen. Es gab nur eine einzige Chance, innerkirchlich aus dieser Konspiration auszutreten, indem man sich Vertraute überall suchte, um darüber zu informieren. Mehrmals – zuletzt 1989, kurz vor dem Zusammenbruch – hat die Kirche versucht, über sog. Sachgespräche zu Themen wie Mündigkeit der Bürger, Bildungsfragen, Wehrfragen, Umweltfragen, Rechtsfragen zu inhaltlichen Gesprächen und damit zu gesicherten Rechtspositionen zu kommen. Diese Gespräche kamen bis auf ganz verschwindend geringe Ausnahmen nicht zustande. Sie wurden zum Teil sehr kurzfristig abgesagt. Das führte zu einer verstärkten innerkirchlichen Aktivität und innerkirchlichen Äußerungen, z. B. auf Synoden, durch Worte der Konferenz der Kirchenleitung oder einzelner Kirchenleitungen und der Ökumenischen Versammlung.

Die Fragen für die Weiterarbeit auch für unsere Kommission sehe ich folgendermaßen: Einmal muß innerkirchlich, aber auch für die Kommission, die Frage aufzuarbeiten sein, ob und wie es den Kirchen gelungen ist, ihre Selbständigkeit gemäß ihrem eigenen Selbstverständnis gegenüber Staat und Gesellschaft zu wahren und wahrzunehmen. Hier sind Antworten unumgänglich. Es geht um die gesellschaftlichen, die politischen und die rechtlichen Bedingungen des Kirche- und Christseins in der DDR. Es geht um die Möglichkeiten kollektiven und individuellen Widerstehens auch in der DDR. Diesen Fragen wird die Kommission in allen gesellschaftlichen und politischen Bereichen nachgehen müssen. Die Kirche wird auf diese Fragen aus ihrer Sicht antworten müssen. In die Betrachtung aller Bereiche der DDR-Wirklichkeit wird auch deshalb die Kirche immer wieder, so denke ich, mit einzubeziehen sein.

(Vortrag in der nichtöffentlichen -8.- Sitzung am 5.6.1992)